



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 52

### Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen  
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/75/411, Ziff. 12)]

### **75/93. Hilfe für Palästinaflüchtlinge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [194 \(III\)](#) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution [74/83](#) vom 13. Dezember 2019,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution [302 \(IV\)](#) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sieben Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*bekräftigend*, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk in den fast sieben Jahrzehnten seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,



*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019<sup>1</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalkommissars vom 31. Mai 2020, vorgelegt gemäß Ziffer 57 des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup>, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schwere Finanzkrise des Hilfswerks und die nachteiligen Auswirkungen auf die weitere Durchführung der Kernprogramme für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten,

*im Bewusstsein* der zunehmenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

*insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die ernste humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

*in Anbetracht* der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>3</sup> und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und bekräftigt ihr Ersuchen an die Vergleichskommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2021, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten, einschließlich Nothilfe, für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *ruft alle Geber auf*, sich weiter verstärkt zu bemühen, den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks, auch im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben und des Bedarfs infolge der Konflikte und der Instabilität in der Region und der ersten sozioökonomischen

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 13 (A/75/13).*

<sup>2</sup> [A/71/849](#).

<sup>3</sup> [A/48/486-S/26560](#), Anlage.

und humanitären Lage, insbesondere im besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den Bedarf zu decken, der im Rahmen der jüngsten Appelle und Pläne betreffend Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau für den Gazastreifen und der regionalen Krisenpläne zur Bewältigung der Situation der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und der Palästinaflüchtlinge, die in Länder in der Region geflohen sind, genannt ist;

5. *lobt* das Hilfswerk für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt*, im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium Indien einzuladen, Mitglied des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden.

41. Plenarsitzung  
10. Dezember 2020